

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geophysik an der Freien Universität Berlin vom 20. November 1996

(FU-Mitteilungen 2/1997 vom 25. Februar 1997)

Bei dem folgenden Text handelt es sich um eine redaktionell bearbeitete und aktualisierte Fassung. Auf die Wiedergabe von Präambel, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften und ggf. Anhängen wird in dieser Fassung verzichtet.

§ 1 Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Geophysik. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad einer Diplom-Geophysikerin („Dipl.-Geophys.“) bzw. eines Diplom-Geophysikers („Dipl.-Geophys.“) verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die Prüfungs- und die Studienordnung stellen sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(2) Die Diplom-Vorprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums, das einschließlich des Prüfungsverfahrens vier Semester dauert.

(3) Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Hauptstudiums, das einschließlich des Prüfungsverfahrens fünf Semester dauert.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Gesamtumfang von 165 SWS. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 155 Semesterwochenstunden. Davon sind für das Grundstudium 79 Semesterwochenstunden und für das Hauptstudium 76 Semesterwochenstunden vorgesehen. Hinzu kommen im Rahmen des gesamten Diplomstudienganges Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von etwa 10 SWS.

(5) Hinsichtlich der Beratungsgespräche gemäß § 30 Abs. 2 und BerlHG gilt die Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin vom 19. Januar 1994. Die besonderen Prüfungsberatungen werden von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt (§ 5 Abs. 1)

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. Die Diplomprüfung ist in der Regel im neunten Fachsemester abzuschließen. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird vom Nachweis bestimmter allgemeiner (§ 6 DPO) und fachlicher Voraussetzungen (§§ 19 und 23) abhängig gemacht.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden im Hauptstudium des Diplomstudienganges Geophysik. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, die der Studentin bzw. des Studenten ein Jahr. Erneute Bestellung ist möglich. Mitglieder, die nicht in der gesamten Amtszeit zur Verfügung stehen, werden nach ihrem schriftlich mitgeteilten Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss durch die Bestellung neuer Mitglieder ersetzt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre bzw. seine Vertreterin bzw. Vertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses für zwei Jahre bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Er regelt bei Verhinderung einer Prüferin bzw. eines Prüfers deren/dessen Ersetzung im Einverständnis mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt die ihr bzw. ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuss kann der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen. Die Übertragung kann allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer sowie die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren und andere nach § 32 Absatz 3 BerlHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Prüferinnen bzw. Prüfer, die in dem Prüfungsfach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sind vorrangig zu bestellen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer bestimmen die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Geophysik oder in dem Prüfungsfach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine gleichwertige

ge Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll.

(3) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Hochschulzugangsberechtigung oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§19 bzw. § 23),
3. mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung für den Diplomstudiengang Geophysik an der Freien Universität Berlin eingeschrieben ist und
4. an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

Von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 und Nr. 4 kann der Diplomprüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag abweichen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. Angabe der gemäß § 19 Absatz 1 (e) bzw. § 23 Absatz 1 Nr. 2 (b), (c) und (d) gewählten Wahlfächer bzw. Wahlpflichtfächer,
4. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Geophysik oder in einem nahe verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem nahe verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Geophysik oder in

einem nahe verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Wirkungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem nahe verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Prüfungstermine werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Mit Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Frist verkürzt werden.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8) und
2. die Diplomarbeit (§ 9)

(2) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigung und Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Die einzelnen mündlichen Prüfungen dauern je Kandidatin bzw. Kandidat und Prüfungsfach

- in der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung ca. 30 Minuten,
- in der Diplomprüfung des Prüfungsfaches Geophysik ca. 45 Minuten

und werden vor jeweils verschiedenen Prüferinnen bzw. Prüfern in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern festzuhalten. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und -antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll wird von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern unterzeichnet und den Prüfungsakten beigelegt. Die Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer mit einer der in § 10 Absatz 1 vorgesehenen Note bewertet. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die mündlichen Prüfungsleistungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist grundsätzlich nur mit Erlaubnis der bzw. des Prüfenden zulässig.

§ 9 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme aus dem Prüfungsfach Geophysik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und angemessen darzustellen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der Regel innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Auf Absatz 6 wird verwiesen.

(2) Die Diplomarbeit wird in der Regel nach den mündlichen Fachprüfungen angefertigt. Das Thema der Diplomarbeit wird am Tag nach der letzten mündlichen Prüfung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Diplomarbeit kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag vor den mündlichen Diplomprüfungen angefertigt werden. Hierfür ist die Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers nachzuweisen. In diesem Falle wird das Thema der Diplomarbeit mit der Zulassung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Studentin bzw. der Student hat dann ab dem Tag nach der Abgabe der Diplomarbeit eine Frist von sechs Wochen, innerhalb der die mündlichen Prüfungen stattfinden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jeder bzw. jedem gemäß § 5 Absatz 1 Prüfungsberechtigten angeregt und betreut werden. Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin bzw. den Betreuer auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Das Thema der Diplomarbeit gibt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Arbeit Vorschläge zu machen. Die Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers und den Themenvorschlag für die Diplomarbeit weist die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Meldung der Diplomarbeit nach.

(4) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Freien Universität Berlin ausgeführt werden, wenn sie dort von einer Prüferin bzw. einem Prüfer der Geophysik an der Freien Universität Berlin betreut werden kann.

(5) Hat sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat vergebens bemüht, zu den in Absatz 2 vorgesehenen Zeitpunkten ein Thema für die Diplomarbeit zu erhalten, so sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er ein Thema erhält.

(6) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann jedoch der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu drei Monate verlängern. Das Thema der Diplomarbeit kann jeweils nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

(7) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung maschinengeschrieben und in festem Einband bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabzeitpunkt der Diplomarbeit sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(10) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern innerhalb einer Frist von einem Monat gemäß § 10 Absatz 1 bewertet. Eine der Prüferinnen ist die Betreuerin bzw. einer der Prüfer ist der Betreuer, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit angeregt hat. Beide Noten werden gemäß § 10 Absatz 2 gemittelt. Die Notenskala des § 10 Absatz 1 wird angewendet, sofern die Arbeit nicht mit einer Differenz von mehr als einer Note bewertet wird. Bei einer abweichenden Bewertung um mehr als eine Notenstufe oder der Bewertung durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestellt. Anschließend wird die Note der Diplomarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemittelt.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung.
2,0 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3,0 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
4,0 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
5,0 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenziffern um 0,3 gesenkt oder erhöht werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Prüfungsfächern, die Gesamtnote der Diplomprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Fachprüfungen sowie der Note der Diplomarbeit, die doppelt gewertet wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5:	sehr gut
von 1,6 bis 2,5:	gut
von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
von 3,6 bis 4,0:	ausreichend
über 4,0:	nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann der Prüfungsausschuss bei Einvernehmen mit allen Prüferinnen und

Prüfern das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass alle Prüfungsleistungen mit 1,0 bewertet wurden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (= 5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn sie bzw. er die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Prüfung anberaunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschungshandlung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Helferinnen bzw. Helfer zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (= 5,0)“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (= 5,0)“ bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie bzw. er innerhalb von vier Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(5) Eventuelle Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens vor der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer geltend gemacht werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor solchen Entscheidungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat gehört werden.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Freiversuche

(1) Fachprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend (= 4,0)“ bewertet wurden und keine Prüfungsleistungen im Rahmen von Abschlussprüfungen sind, können zweimal wiederholt werden. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass die gesamte Prüfung zu wiederholen ist (§ 21 Absatz 2). Fachprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend (= 4,0)“ bewertet wurden und Prüfungsleistungen im Rahmen von Abschlussprüfungen sind, können grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Prüfung ist in Ausnahmefällen aus Gründen, die von den Studierenden nicht zu vertreten sind, möglich. Diese Regelung gilt

auch für den Fall, dass die gesamte Prüfung zu wiederholen ist (§ 26 Absatz 2). Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (Ausnahmen entsprechend § 12 Absatz 5).

(2) Zur Wiederholung hat sich die Kandidatin bzw. der Kandidat entsprechend der gemäß § 13 Absatz 3 gesetzten Frist anzumelden. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann (§ 30 Absatz 5 BerlHG). Bei Versäumnis der vom Prüfungsausschuss festgelegten Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als „nicht bestanden (= 5,0)“, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(3) Prüfungen oder Prüfungsabschnitte, die an einer anderen Hochschule bereits erstmals abgelegt wurden und ganz oder teilweise nicht bestanden worden sind oder als nicht bestanden gelten, können an der Freien Universität nur im Wege der Wiederholung abgelegt werden; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen mit Ausnahme des in Absatz 5 geregelten Falles die erzielten Noten stets die Noten der vorhergegangenen Prüfungen.

(5) Eine erstmals nicht bestandene Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn alle Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten bzw. neunten Semesters abgelegt sind.

(6) Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert war, verlängert sich die Frist für den Freiversuch um ein Semester. Das Gleiche gilt für einen längeren Studienaufenthalt im Ausland, sofern für diese Zeit keine Beurlaubung bestand, oder wenn mindestens zwei Semester als gewähltes Mitglied eines gesetzlichen Gremiums in der Selbstverwaltung der Universität nachgewiesen sind. Die Verlängerung der Meldefrist für einen Freiversuch aus den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen darf zwei Semester insgesamt nicht überschreiten.

(7) Im Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ist anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Von der Prüfung im Freiversuch kann jederzeit zurückgetreten werden. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(8) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Fachprüfung im Freiversuch bestanden, kann sie bzw. er diesen zur Notenverbesserung einmal wiederholen. Dabei zählt das jeweils bessere Prüfungsergebnis. Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen des Freiversuchs auf spätere Prüfungsversuche findet nur auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten statt.

§ 13 Zeugnis, Bescheinigung über Prüfungsleistungen und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten, im Falle der Diplomprüfung die Note und das Thema der Diplomarbeit, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, die Gesamtnote sowie – bei der Diplomprüfung – das Prädikat nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 enthält. Im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung wird auf An-

trag die Dauer des Studiums angeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können in das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung auch erbrachte Leistungen im Zusatzfach aufgenommen werden, die jedoch nicht in die Gesamtnotenbildung einbezogen werden.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und gegebenenfalls in welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können (vgl. § 12 Absätze 1 und 2). Der Bescheid enthält alle erzielten Einzelleistungen.

(4) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag ein Jahr lang ab dem Datum des Prüfungszeugnisses Einsicht in die vollständige Prüfungsakte gewährt.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Hinsichtlich der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt der § 9 der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin, vom 19. Januar 1994.

§ 15 Diplomurkunde

(1) Nach bestandener Diplomprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis die Diplomurkunde ausgehändigt, welches das Datum des Zeugnisses enthält. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen.

§ 16 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach dem Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Zeugnis und die Diplomurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des Hochschulgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er die inhaltlichen Grundlagen, die Fachmethodik und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium der Geophysik erfolgreich fortzusetzen. Die speziellen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den in der Studienordnung näher bezeichneten Zielen und Inhalten des Grundstudiums in Geophysik und den Wahlpflicht- bzw. Wahlfächern.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist so durchzuführen, dass sie im Regelfall spätestens bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird zusammenhängend durchgeführt. Sie ist innerhalb von sechs Wochen abzuschließen.

§ 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Neben den in § 6 geforderten allgemeinen Nachweisen müssen folgende fachspezifische Nachweise für die Zulassung erbracht werden:

Die erfolgreichste Teilnahme an den nachstehend aufgeführten Lehrveranstaltungen in den folgenden Prüfungsfächern:

- (a) Geophysik (3 SWS und einen Leistungsnachweis)
- (b) Experimentalphysik (28 SWS und zwei Leistungsnachweise)
- (c) Mathematik (28 SWS und drei Leistungsnachweise)
- (d) Theoretische Physik (6 SWS und einen Leistungsnachweis)

(e) Geowissenschaftliches Wahlpflichtfach (14 SWS und zwei Leistungsnachweise) Geologie *oder* Allgemeine Meteorologie *oder* Mineralogie

Die Angabe des geowissenschaftlichen Wahlfaches.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen in Mathematik, Experimental- und Theoretischer Physik werden vom jeweils zuständigen Fachbereich im Benehmen mit dem Fachbereich Geowissenschaften geregelt. Für die Durchführung der Prüfung gilt diese Ordnung, soweit nicht vom jeweils zuständigen Fachbereich abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 20 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mündlichen Prüfungen. Sie erstreckt sich auf die Prüfung der Grundlagen in folgenden Prüfungsfächern:

- 1. Experimentalphysik,
- 2. Theoretische Physik,
- 3. Mathematik und
- 4. Geophysik *oder* Geologie *oder* Meteorologie *oder* Mineralogie nach Wahl des Kandidaten.

§ 21 Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern mindestens mit der Note „ausreichend (= 4.0)“ bewertet worden sind (§ 10 Absatz 1).

(2) Die mit „nicht ausreichend (über 4.0)“ bewerteten Fächer müssen zum nächsten Prüfungstermin gemäß § 12 Absatz 2 wiederholt werden. Sofern die aus den Fachnoten gebildete Gesamtnote mindestens „ausreichend (= 4.0)“ ist, sind nur die nicht bestanden Fächer zu wiederholen, anderenfalls ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

§ 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang zur Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung beginnt im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des achten Semesters mit den mündlichen Diplomprüfungen (§ 9). Die Fachprüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass das gesamte Prüfungsverfahren innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Absatz 1) abgeschlossen werden kann.

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Abschnitt der mündlichen Diplomprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachbereichsrates zu richten. Neben den in § 6 geforderten Nachweisen sind Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung:

1. die bestandene Diplom-Prüfungsleistung im Studiengang Geophysik oder eine andere gleichwertige Prüfungsleistung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.
2. der Nachweis eines der Studienordnung genügenden Studiums durch Vorlage des Studienbuches und der für die gewählten mündlichen Prüfungsfächer geforderten Leistungsnachweise (siehe Anhang) in:
 - (a) Geophysik (43 SWS und sieben Leistungsnachweise)
 - (b) Physikalisches Wahlpflichtfach
Experimentalphysik (12 SWS und zwei Leistungsnachweise) oder Astrophysik (12 SWS und zwei Leistungsnachweise) oder Theoretische Physik (12 SWS und zwei Leistungsnachweise)
 - (c) Geowissenschaftliches Wahlpflichtfach (10 SWS und zwei Leistungsnachweise)
 - (d) Wahlfach (8 SWS und zwei Leistungsnachweise)
 - (e) EDV-Ausbildung (3 SWS).
3. Angabe des von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Diplomarbeit angeregten Themas der Diplomarbeit sowie die Bestätigung der Betreuungübernahme durch die Betreuerin bzw. den Betreuer.
4. eine Vorschlagsliste für die Prüferinnen bzw. Prüfer und gegebenenfalls Ersatzprüferinnen bzw. Ersatzprüfer.

5. Angabe des geowissenschaftlichen Wahlpflichtfachs und des Wahlfachs.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen im physikalischen und geowissenschaftlichen Wahlpflichtfach und im Wahlfach werden vom jeweils zuständigen Fachbereich im Benehmen mit dem Fachbereich Geowissenschaften geregelt. Für die Durchführung der Prüfung gilt diese Ordnung, soweit nicht vom jeweils zuständigen Fachbereich abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Anzahl der erforderlichen Leistungsnachweise im Wahl- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 6 Leistungsnachweise.

§ 24 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- a) den mündlichen Prüfungen und
- b) der Diplomarbeit.

(2) Die mündliche Diplomprüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Geophysik
2. Physikalisches Wahlpflichtfach: Experimentalphysik *oder* Astrophysik *oder* Theoretische Physik
3. Geowissenschaftliches Wahlpflichtfach
 - (a) Ein Teilgebiet der Geologie (Allgemeine und historische Geologie oder Rohstoff- und Umweltgeologie oder Geoinformatik) oder
 - (b) Ein Teilgebiet der Mineralogie (Mineralogie oder Petrographie oder Geochemie) oder
 - (c) Ein Teilgebiet der Meteorologie (Allgemeine Meteorologie oder Theoretische Meteorologie).
4. Wahlfach

(3) Als Wahlfach des Hauptstudiums (Absatz 2 Ziffer 4) kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrages jedes Fach zulassen, das in Beziehung zur Berufspraxis der Geophysikerin bzw. des Geophysikers steht und als Ergänzung des Hauptstudiums angesehen werden kann.

(4) Prüfungsinhalte im Wahlfach und im geowissenschaftlichen Wahlpflichtfach dürfen nicht übereinstimmen. Dies gilt auch für das Wahlfach und die Teilgebiete des geowissenschaftlichen Wahlpflichtfachs.

§ 25 Zusatzfach

(1) Der Kandidat kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

(2) Die Voraussetzungen für die Prüfung im Zusatzfach und das Prüfungsverfahren werden bestimmt durch die Regelungen des Fachbereichs oder des Zentralinstituts, der bzw. das für das jeweilige Zusatzfach zuständig ist. Für das Zusatzfach sollen insgesamt je 10 bis 15 SWS vorgesehen werden. Es sind mindestens zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Für die Prüfung im Zusatzfach bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten aus dem für das Zusatzfach zuständigen Fachbereich bzw. Zentralinstitut. Die Prüferin bzw. der Prüfer stellt vor der Prüfung fest, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Sie bzw. er bescheinigt

dies zusammen mit der Zustimmung, die Prüfung im betreffenden Zusatzfach durchzuführen.

(4) Die Prüfung im Zusatzfach dauert ca. 30 Minuten und umfasst inhaltlich den Stoff der Lehrveranstaltungen im o.a. Umfang von 10–15 SWS.

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 10 Absatz 1. Das Ergebnis der Prüfung wird in das Zeugnis mit aufgenommen, bei der Festlegung der Gesamtnote gemäß § 10 Absätze 2 und 3 jedoch nicht mit einbezogen.

§ 26 Bestehen der Diplomprüfung und Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung in sämtlichen Prüfungsfächern und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (= 4.0)“ bewertet worden sind (§ 10 Absatz 1).

(2) Die mit „nicht ausreichend (über 4.0)“ bewerteten Prüfungsfächer müssen zum nächsten Prüfungstermin gemäß § 12 Absatz 2 wiederholt werden. Sofern die aus den Fachnoten gebildete Gesamtnote mindestens „ausreichend (= 4.0)“ ist, sind nur die nicht bestandenen Fächer zu wiederholen, anderenfalls ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder nicht mindestens mit der Note „ausreichend (= 4.0)“ bewertet, so gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden. Mündliche Prüfungen finden, sofern die Diplomprüfung mit der Diplomarbeit begonnen hat, in diesem Falle nicht statt. Den Kandidaten ist auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die Fristenregelung im § 12 Absatz 2 ist zu beachten. Wird auch die zweite Diplomarbeit nicht mindestens mit „ausreichend (= 4.0)“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 27 Übergangsvorschrift

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Vorschrift ihr Studium im Fach Geophysik an der Freien Universität Berlin aufnehmen.

(2) Studierende, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Fach Geophysik an der Freien Universität Berlin immatrikuliert waren, können wählen, ob sie ihre Prüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung oder nach dieser Ordnung beenden wollen. Die DPO Geophysik vom 10. Mai 1958 – Math. Nat. Fakultät der FUB – wird für den Fachbereich Geowissenschaften außer Kraft gesetzt.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.